

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der GTC Gastrosysteme GmbH

1. Geltungsbereich dieser AGB:

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte oder Angebote, die die Lieferung oder Vermietung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die GTC Gastrosysteme GmbH (im Folgenden kurz „GTC“) betreffen; davon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden Unternehmensbereiche:
 - a) Handel mit Waren (insbesondere Gastronomiegeräte und Verbrauchsmaterialien im Bereich Gastronomie wie z.B. Chemikalien für den Küchenbereich und Hygieneartikel),
 - b) Dienstleistungen im Bereich der Gastronomie (insbesondere Reparatur von Großküchentechnik),
 - c) Verkauf und Planung von Großküchen
- 1.2. Sofern GTC mit einem Kunden eine andauernde Geschäftsbeziehung eingeht, so gelten diese AGB als Rahmenvereinbarung für diese Geschäftsbeziehung. Widerspricht eine in einem Rechtsgeschäft vereinbarte Bedingung diesen AGB, so ist diese widersprüchliche Bestimmung nur wirksam, wenn ausdrücklich ein Abgehen vom betreffenden Punkt der AGB vereinbart wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von GTC anerkannt wurden.

2. Begriffsbestimmungen:

Nachstehend werden die in diesen AGB verwendeten Begriffe näher definiert. Sofern in einzelnen Rechtsgeschäften dieselben Begriffe verwendet werden, sind die nachstehenden Definitionen auch zur Auslegung von Begriffen in sämtlichen von GTC abgeschlossenen Rechtsgeschäften heranzuziehen, es sei denn, ein Begriff ist ausnahmsweise in einem Rechtsgeschäft eigenständig definiert:

- 2.1. „Kunde“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von GTC, insbesondere jeder Käufer, Mieter oder Besteller einer Ware und jeder, der seine Waren/Großküchengeräte durch GTC reparieren lässt; dies unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht.
- 2.2. „Leistung“ ist jedes materielle oder immaterielle Produkt, jede materielle oder immaterielle Lieferung, und jede materielle oder immaterielle sonstige Leistung von GTC, egal welcher Art.
- 2.3. „Ware“ ist jedes Produkt, das von GTC angeboten bzw. vertrieben wird bzw. jedes Produkt, das von GTC angekauft wird oder über dessen Ankauf mit einem Kunden verhandelt wird.
- 2.4. „Bestellung“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung durch GTC, insbesondere der Antrag auf Lieferung einer Ware oder Durchführung einer Dienstleistung (z.B. Planung oder Reparatur).
- 2.5. „Auftrag“ („Vertrag“) ist das zwischen GTC und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.

3. Bestellung, Auftrag, Leistung:

- 3.1. Angebote, Werbeaussendungen oder sonstige Ausschreibungen von GTC stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Bestellungen an Kunden dar und sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Vom Kunden an GTC gerichtete Bestellungen stellen verbindliche Angebote des Kunden zum Vertragsabschluss dar. Sie sind bindend und können vom Kunden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften - nicht widerrufen werden. Nach Prüfung der eingegangenen Bestellung wird GTC dem Kunden binnen einer angemessenen Frist die bestellte Ware liefern. Stillschweigen seitens des Kunden oder GTC ist keinesfalls als Zustimmung oder Annahme eines Angebotes bzw. einer Bestellung zu werten.
- 3.3. GTC behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bestellungen von Kunden abzulehnen. Eine Ablehnung der Annahme einer Bestellung kann beispielsweise auf Lieferschwierigkeiten oder andere marktabhängige, von GTC nicht beeinflussbare Umstände zurückzuführen sein. Allgemein steht es GTC jedoch frei, eine Bestellung ohne Begründung abzulehnen. Ein ausdrücklicher Hinweis an den Kunden kann dabei unterbleiben. Abgesehen von einem etwaigen Rückforderungsanspruch auf ein bereits bezahltes Entgelt, stehen dem Kunden aufgrund der Nicht-Durchführung der Bestellung keinerlei wie immer gearteten Ansprüche zu.
- 3.4. GTC behält sich weiters ausdrücklich das Recht vor, Bestellungen aus wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall in Teilen zu liefern. Aus einer solchen Teillieferung ergeben sich keine wie immer gearteten Ansprüche des Kunden.
- 3.5. Die aus dem Vertragsverhältnis zu GTC erwachsenden Ansprüche eines Kunden können nur mit vorheriger Zustimmung von GTC an einen Dritten übertragen oder abgetreten werden.
- 3.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Abbildungen von Produkten und Waren nicht völlig mit der tatsächlich gelieferten Ware übereinstimmen müssen. Insbesondere Abweichungen infolge einer Weiterentwicklung eines Produktes (z.B: Materialänderungen) werden vom Kunden akzeptiert, sofern die geänderte Eigenschaft nicht ausdrücklich vom Kunden bedungen wurde und die Änderung dem Kunden objektiv nicht zum Nachteil gereicht. GTC übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der auf der Homepage, in Printmedien, bild- und tonunterstützten Werbeaussendungen oder sonstigen Medien bereitgestellten Informationen und behält sich Irrtümer, insbesondere in Bezug auf Preisauszeichnungen, ausdrücklich vor. GTC übernimmt keine Garantie für die Übereinstimmung der auf den Webseiten angezeigten Farben mit den tatsächlichen Farben, weil die Farbwiedergabe unter anderem von der Qualität des vom Kunden benutzten Computers oder auch von dem vom Hersteller eines Produktes zur Verfügung gestellten Bildmaterial abhängig ist.
- 3.7. Wünscht ein Kunde eine vom ursprünglichen Angebot von GTC abweichende oder darüber hinausgehende Vertragserfüllung (Zusatzleistung), schuldet GTC eine solche nur nach gesonderter ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung. GTC ist berechtigt, für jede vom ursprünglichen Angebot abweichende Leistungserbringung ein zusätzliches angemessenes Entgelt zu fordern.

4. Lieferung, Versand:

- 4.1. Lieferungen durch GTC sind kostenpflichtig, sofern im Einzelfall nicht schriftlich Kostenfreiheit vereinbart wurde. Die Wahl von Versandart und -weg bleibt GTC vorbehalten, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine besondere Vereinbarung getroffen wird. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung für GTC, die billigste Beförderungsart zu wählen. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüberhinausgehende Verpackungen erfolgen nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und gehen auf Kosten des Kunden. Die Entsorgung der Verpackung hat der Kunde auf eigene Kosten zu veranlassen. Express- und Luftfrachtzuschläge sowie Zollkosten sind vom Kunden zu tragen und werden gesondert verrechnet. Eine Transportversicherung der Ware wird seitens GTC nur auf ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Wunsch des Kunden abgeschlossen; die Kosten einer solchen Transportversicherung trägt der Kunde.
- 4.2. GTC steht es frei, die Bestellung eines Kunden durch schriftliche Erklärung oder durch Lieferung der bestellten Ware anzunehmen. Nimmt GTC die Bestellung schriftlich an, so verpflichtet sich GTC, dem Kunden die bestellte Ware binnen einer angemessenen Frist zu liefern.
- 4.3. GTC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem Kunden eine abweichende Lieferfrist zu vereinbaren. Verzögert sich die Lieferung jedoch infolge von der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Umständen (z.B. verspätete Zusendung notwendiger Informationen, Zahlungsverzug), so verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin ebenfalls um diese Dauer.
- 4.4. Für die Einhaltung der Lieferfristen reicht das rechtzeitige Übergeben der Ware an das Versandunternehmen seitens GTC, sofern die Lieferung nicht durch GTC selbst erfolgt; GTC haftet dem Kunden insbesondere nicht für Verzug oder eine Lieferverzögerung seitens des Versandunternehmens bzw. Paketdienstleisters. Sofern ausdrücklich eine Selbstabholung der Ware durch den Kunden vereinbart wurde, so ist es ausreichend, wenn GTC die Ware am letzten Tag der Frist zum letztmöglichen Abholzeitpunkt am vereinbarten Abholort bereithält.
- 4.5. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von GTC, insbesondere auch Lieferverzögerungen seitens der Vorlieferanten, berechtigen GTC dazu, gänzlich vom Vertrag zurückzutreten oder bei bereits erfolgten Teillieferungen wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Für einen Schaden aus derartigen Betriebsstörungen, aus Ereignissen höherer Gewalt und aus Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs von GTC haftet GTC nur bei Vorsatz.

5. Gefahrenübergang, Annahmeverzug:

Mit Abgang der Lieferung aus dem Werk bzw. Lager von GTC, im Falle direkter Lieferung ab Abgang aus dem Werk bzw. Lager des jeweiligen Lieferanten, geht die Preisgefahr auf den Kunden über; dies unabhängig von einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung. Dies bedeutet, dass der Kunde nicht berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern, wenn die Ware nach Abgang aus dem Werk bzw. Lager ohne Verschulden oder nur aufgrund leichter Fahrlässigkeit von GTC verloren geht, untergeht oder beschädigt wird.

6. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 6.1. Die von GTC im Internet oder in Broschüren etc. ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro exklusive 20 % Umsatzsteuer ab Werk bzw. Auslieferungslager von GTC.
- 6.2. Im Falle von längerfristigen Vertragsverhältnissen zwischen GTC und einem Kunden (z.B. bei Serviceverträgen, die über ein bestimmtes Service hinausgehen, und bei Mietverträgen über Geräte) verändern sich die laufenden Entgelte in jenem Ausmaß nach oben oder nach unten, in dem sich – unabhängig vom Willen von GTC – unmittelbar mit der Leistung von GTC zusammenhängende Kosten (Abgaben, Steuern, Kosten des Herstellers etc.) ändern. Daraus resultierende Preiserhöhungen werden dem Kunden mittels Rechnung bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt vom Kunden das erhöhte Entgelt zu bezahlen. Im Übrigen wird Wertsicherung der laufenden Entgelte entsprechend des Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder entsprechend eines an dessen Stelle tretenden Verbraucherpreisindex vereinbart. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.
- 6.3. Rechnungen von GTC – auch Teilrechnungen – sind 7 Tage nach Erhalt netto, spesen- und abzugsfrei, insbesondere ohne Skontoabzug, zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Wechsel oder Schecks sowie Barzahlungen werden nicht angenommen. Es ist GTC vorbehalten, eingehende Zahlungen auf allfällige mehrere Forderungen nach Ermessen von GTC zu widmen.
- 6.4. Gerät der Kunde mit der Bezahlung des Entgelts um mehr als ein fünftägiger Respiro in Verzug, ist GTC berechtigt, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verzug fallen darüber hinaus unverzüglich ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem jeweils verlautbarten Basiszinssatz an. Allfällige übliche Mahn- und Inkassospesen oder tarifmäßige Rechtsanwaltskosten sind im Verzugsfall ebenfalls vom Kunden zu tragen. Sollte der Kunde GTC ein Lastschriftmandat erteilt haben und eine Lastschrift mangels Kontodeckung rückgebucht werden, ist der Kunde verpflichtet, GTC alle durch die Rückbuchung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 6.5. Wird dem Kunden im Einzelfall gesondert eine längere Zahlungsfrist eingeräumt oder wird gesondert eine Ratenzahlung vereinbart, so stellt dies keine Hinausschiebung der Fälligkeit dar. Es wird lediglich für die vereinbarte Dauer auf die weitere Betreuung der bereits fälligen Forderung verzichtet. Gerät der Kunde mit der Bezahlung auch nur einer Rate in Verzug oder hält er den gestundeten Zahlungstermin nicht ein, so ist die gesamte Forderung zuzüglich der oben angeführten Verzugszinsen seit Fälligkeit sofort zu bezahlen (Terminverlust).
- 6.6. Bei erforderlichen Arbeiten zu folgenden Zeiten ist GTC berechtigt, Zuschläge in folgender Höhe auf den vereinbarten Preis zu verrechnen, wobei jeweils auf den Beginn der Arbeiten durch GTC abzustellen ist:
 - Arbeitsbeginn zwischen Freitag, 15:30 Uhr, und Montag, 05:59 Uhr: 100 % Zuschlag
 - Arbeitsbeginn zwischen Montag bis Donnerstag ab 17:00 Uhr, bis 05:59 Uhr des nächsten Tages: 100 % Zuschlag
 - Feiertage: 100% Zuschlag

Ein vorheriger Hinweis auf diesen Preiszuschlag hat seitens GTC nicht zu erfolgen.

7. Eigentumsvorbehalt:

- 7.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher, GTC gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Vertrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen samt Zinsen und Nebenkosten, im alleinigen Eigentum von GTC (Vorbehaltsware), und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind.
- 7.2. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Ware pfleglich und schonend zu behandeln und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung.
- 7.3. Im Falle der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an einen Dritten seitens des Kunden ist der Dritte vom Kunden darüber zu informieren, dass ein Eigentumsvorbehalt von GTC an der Ware besteht, und geht die Kaufpreisforderung des Kunden gegenüber dem Dritten bis zur Höhe der Forderung von GTC gegenüber dem Kunden auf GTC über (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- 7.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für GTC, ohne dass GTC dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von GTC über. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit GTC nicht gehörenden Waren erwirbt GTC Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.
- 7.5. Bei Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstigem Zugriff auf die Vorbehaltsware durch Dritte hat der Kunde auf das Eigentum von GTC hinzuweisen und muss der Kunde GTC unverzüglich die Pfändung oder den sonstigen Zugriff auf die Ware schriftlich anzeigen.
- 7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GTC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern oder nach Wahl gegebenen-falls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.
- 7.7. Bei Zuwiderhandeln des Kunden gegen die Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Nettowarenwerts der Vorbehaltsware zuzüglich Spesen (insbesondere Mahn- und Inkassokosten) verpflichtet. Die Geltendmachung von über diesen Betrag hinausgehenden Ansprüchen, insbesondere von Schadenersatzansprüchen und den Kosten der Exszindierung im Exekutionsverfahren, wird durch die vereinbarte Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird zudem die gesamte Restschuld sofort fällig. GTC ist in diesem Falle berechtigt, die sofortige Herausgabe der Ware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Rücknahme der Ware steht es im Ermessen von GTC, die Ware entweder zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder die Ware zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besitzes und seiner Benützung der Ware ein angemessenes Benützungsentgelt in Rechnung zu stellen.

8. Gewährleistung, Schadenersatz, Weiterverkauf, Abtretungsverbot

- 8.1. Ausgenommen die nachstehenden Fälle des Punktes 8., in welchen ausdrücklich eine anderslautende Regelung angeführt wird, schließt GTC gegenüber seinen Kunden die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungsansprüche, Ansprüche wegen Verkürzung über die Hälfte und die Irrtumsanfechtung aus. Weiters wird die Haftung für Schäden – ausgenommen Personenschäden – aufgrund leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden nach den folgenden Bestimmungen setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 UGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt sorgfältig überprüft und offenkundige Mängel sowie Mängel, die bei einer derartigen Überprüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich unter genauer Darlegung des Mangels gegenüber GTC angezeigt hat. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt eine Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung der Ware bzw. ab Entdeckung (bei versteckten Mängeln) erfolgt, wobei die Anzeige innerhalb dieser Frist schriftlich bei GTC eingegangen sein muss. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße und fristgerechte Mängelrüge, ist die Gewährleistungsverpflichtung von GTC jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.3. Die Gewährleistungspflicht von GTC besteht nur für solche Mängel, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung durch GTC oder durch die von GTC eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen und die unter Einhaltung aller vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei verkehrsüblichem Gebrauch auftreten. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produkt- bzw. Wareninformationen gegeben werden, sowie Pflege- und Montagehinweise sind vom Kunden strikt zu befolgen, um allfällige Schäden zu vermeiden. GTC haftet nicht für Schäden und Mängel, die aus einer Nichtbefolgung solcher Instruktionen und Pflege- und Montagehinweise resultieren. Es besteht insbesondere keine Gewährleistungspflicht von GTC für Mängel, die auf unsachgemäßer Aufstellung oder Verwendung durch den Kunden sowie diesem zurechenbaren Personen, unsachgemäßer Instandhaltung, unsachgemäße oder ohne schriftliche Zustimmung der GTC ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch Dritte, sowie auf verkehrsüblicher Abnutzung beruhen. Die Gewährleistungsverpflichtung von GTC besteht überdies nur für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden waren und während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. der Lieferung zu Tage getreten sind. Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird damit auf 12 Monate ab Gefahrenübergang bzw. Lieferung beschränkt.
- 8.4. Sofern GTC im Einzelfall eine Garantie zugesagt hat, gilt diese nur sofern diese ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurde und zudem bei sachgemäßer Verwendung der Ware, insbesondere fachgerechter und ordnungsgemäßer Installierung, Handhabung und Pflege. Von der allfälligen Garantiezusage sind Abnutzungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen, welche durch den Kunden oder einen Dritten verursacht werden.
- 8.5. Bei innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist aufgetretenen und ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist GTC nach eigenem Ermessen berechtigt,
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern (Nachbesserung)
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen;
 - c) die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile zu ersetzen (Ersatzlieferung);
 - d) Ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, hat GTC auch die Wahl, dem Kunden statt Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine angemessene Preisminderung zu gewähren

- 8.6. Von GTC im Rahmen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung gelieferte Ware bleibt Eigentum von GTC. Für Ersatzteile und Nachbesserungen gelten dieselben Gewährleistungsbedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch längstens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Werden die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurückgesendet, trägt der Kunde die Kosten und die Gefahr des Transportes.
- 8.7. Bei Mängeln, die innerhalb der ersten 6 Monate ab Gefahrenübergang bzw. Lieferung geltend gemacht werden, erfolgt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch GTC unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Nebenkosten (wie insbesondere Wegzeitkosten, Arbeitskosten oder Transportkosten o.ä.). Dass der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Lieferung vorhanden war, hat auch innerhalb der ersten 6 Monate der Kunde zu beweisen. Die Geltung der gesetzlichen Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- 8.8. Bei Mängeln, die nach den ersten 6 Monaten ab Gefahrenübergang bzw. Lieferung geltend gemacht werden, sind vom Kunden sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, wie insbesondere Wegzeitkosten, Arbeitskosten oder Transportkosten o.ä., zu tragen.
- 8.9. Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Wandlung oder Preisminderung (auch im Falle des Fehlschlagens von Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung) sowie Schadenersatzansprüche für Mängel, es sei denn der Mangel wurde von GTC vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.
- 8.10. Eine Haftung von GTC für Schadenersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit wird – ausgenommen bei Personenschäden – ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, haftet GTC daher für Schäden des Kunden nur bei eigenem Vorsatz oder eigenem groben Verschulden oder bei Vorsatz oder grobem Verschulden der für GTC tätigen Erfüllungsgehilfen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Haftung von GTC für Folgeschäden und indirekte bzw. mittelbare Schäden. Die Haftung von GTC wird in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.11. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab Gefahrenübergang bzw. Lieferung.
- 8.12. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden zu beweisen.
- 8.13. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen gegenüber GTC sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung; das Regressrecht gemäß § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.14. Sollte der Kunde selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, so verzichtet er GTC gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere jenen im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen.
- 8.15. Die Abtretung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GTC unzulässig.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand:

- 9.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder aus einem Vertragsverhältnis zwischen GTC und seinen Kunden gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen und die Auslegung dieser AGB und des Vertrages.
- 9.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder aus einem Vertragsverhältnis zwischen GTC und seinen Kunden wird das am Sitz von GTC örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.

10. Adressänderung:

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse und der bekannt gegebenen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) nachzuweisen und unaufgefordert und unverzüglich an GTC bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen und Waren an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die GTC zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. an die zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten (E-Mail) gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen. Der Kunde haftet selbst für alle aus einer unterlassenen Bekanntgabe einer Adressänderung und/oder Bekanntgabe einer Änderung seiner Kontaktdaten resultierenden Schäden.

11. Datenschutz:

Die Datenschutzerklärung von GTC ist unter <http://www.gtc-gastro.at> ersichtlich. Auf Wunsch des Kunden kann ihm diese auch in physischer Form oder per E-Mail übermittelt werden.